

# Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

## betreffend das Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L. - 217/2 - XXII)

Gemäß Art. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1966, finden unter anderem die §§ 1 bis 57 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als landesgesetzliche Vorschriften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt.

Mit Art. XXI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, Art. XX des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684, sowie der 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 104/1979, wurden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 geändert.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der geltenden Fassung, wonach bei Änderung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung herbeizuführen ist, sollen durch das im Entwurf beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), jene im vorigen Absatz zitierten bundesgesetzlichen Vorschriften, die auch für das Landesbeamten-Pensionsrecht von Bedeutung sind, mit notwendigen Modifizierungen als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Zur modifizierten bzw. nur teilweisen Übernahme der bundesgesetzlichen Bestimmungen haben nachstehende Erwägungen geführt:

### Zu § 1 Abs. 1 lit. a:

Der Ausdruck „Auspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ wurde für den Bundesbereich bereits durch Art. I Z. 6 der 6. Pensionsgesetz-Novelle durch den Ausdruck „Auspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ ersetzt. Es ist zweifellos

zweckmäßig, die bundesgesetzliche Regelung in der derzeit geltenden Fassung zu übernehmen.

### Zu § 1 Abs. 1 lit. c:

Art. I Z. 1 und 3 sowie Art. II der 6. Pensionsgesetz-Novelle enthalten Regelungen, die auf Grund der durch das BDG 1979 geschaffenen Rechtslage notwendig geworden sind. Da diese Rechtslage für Landesbeamte nicht gilt, können die entsprechenden Bestimmungen der 6. Pensionsgesetz-Novelle nicht übernommen werden.

Eine Entscheidung, ob Art. I Z. 2 lit. a der 6. Pensionsgesetz-Novelle übernommen werden soll, kann erst nach Durchführung der beabsichtigten Neuordnung des Disziplinarrechtes für o. ö. Landesbeamte getroffen werden.

### Zu § 1 Abs. 1 lit. d:

Die hier vorgesehene Modifizierung bei den Jahreszahlen ergibt sich aus der zeitlichen Verschiebung der Erlassung dieses Landesgesetzes gegenüber der Erlassung der 6. Pensionsgesetz-Novelle. Ohne diese Modifizierung würde eine rückwirkende Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages eintreten, was neben der schwierigen Administrierbarkeit eine unbillige Härte gegenüber den Betroffenen ergäbe.

### Zu § 2:

Der Termin des Inkrafttretens gemäß Z. 1 und 3 ergibt sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften, der Termin gemäß Z. 2 ergibt sich aus den § 1 Abs. 1 lit. d beigefügten Erörterungen.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.**

Linz, am 1. Juli 1980

Schwarzinger  
Obmann

Kogler  
Berichterstatler

**Gesetz**

vom .....

**mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966, LGBl. Nr. 29/1969 und LGBl. Nr. 69/1973) sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) Art. XXI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegatten-erbrechts, des Ehegüterrechts und des Eheschei-dungsrechts mit der Maßgabe, daß im § 19 Abs. 4 lit. a Pensionsgesetz 1965 an die Stelle des Aus-druckes „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ der Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ tritt;
- b) Art. XX des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978;
- c) Art. I Z. 2 lit. b sowie Z. 4, 5 und 7 der 6. Pen-sionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 104/1979;
- d) Art. I Z. 8 bis 10 sowie Art. III der 6. Pensions-gesetz-Novelle mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Jahreszahlen 1978, 1979 bzw. 1980 die Jahreszahlen 1979, 1980 bzw. 1981 treten.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Orga-ne der Vollziehung des Bundes tritt die der Landes-regierung.

**§ 2**

Es treten in Kraft:

1. die Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 lit. a mit 1. Juli 1978;
2. die Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 lit. d mit 1. Jän-ner 1980;
3. die übrigen Vorschriften mit dem Tag, mit dem die ihnen zugrunde liegenden bundesrechtlichen Vorschriften in Kraft getreten sind.